



Meran, 18.12.2023

Bearbeitet von:

Piero Di Benedetto

Tel. 0473 23 75 45

os-wfo.meran@schule.suedtirol.it

Zur Kenntnis

An die Lehrpersonen
An die Schulsozialpädagogin
An das Sekretariat**Handlungsanweisung der Schulführungskraft Nr. 5****Regelung Vorgehensweise bei Verstößen gegen das Rauchverbot in der Schule**

Sehr geehrte Lehrpersonen!

Sehr geehrte Mitglieder der Schulverwaltung und des pädagogischen Personals!

Unsere Schulordnung verbietet im Schulgebäude und im Schulareal jegliche Form des Rauchens. Dies gilt auch für den Weg von der Schule in die Turnhalle. Verboten sind klassische Zigaretten ebenso wie alle Formen der elektronischen Zigaretten, sog. E-Zigaretten oder Wape. Die Folge für den Verstoß gegen diese Regel der Schulordnung ist ein Disziplinarvermerk im digitalen Register. Wiederholte Verstöße können auch zu schwerwiegenden Konsequenzen laut Disziplinarordnung führen.

Rauchen in öffentlichen Bereichen ist zudem vom Artikel 1 des Landesgesetzes Nr. 6 vom 3. Juli 2006 verboten. Wer gegen die Bestimmungen verstößt, unterliegt einer Geldbuße in der Höhe von 27,50 Euro bis zu 275 Euro. Die erste Übertretung führt nicht zur sofortigen Verhängung der Geldbuße, sondern es muss zunächst eine schriftliche Verwarnung erfolgen, in der die Person aufgefordert wird, nicht zu rauchen. Bei erneutem Verstoß gegen das Rauchverbot innerhalb von 5 Jahren, muss dann ein Übertretungsprotokoll ausgestellt werden. Worauf das Amt für Prävention, Gesundheitsförderung und öffentliche Gesundheit die Bußgeldstrafe einhebt.

Diesbezüglich gebe ich nachfolgende Handlungsanweisung:

1. Die Lehrperson, welche einen Verstoß gegen das Rauchverbot feststellt, informiert den/die Schüler*in über die Konsequenzen laut Schulordnung und laut Landesgesetz Nr. 6/2006. Die Lehrperson sorgt dafür, dass der Disziplinarvermerk im digitalen Register erfolgt. Wenn die Lehrperson die/den betroffene/n Schüler*in nicht selbst im digitalen Register verwalten kann, informiert sie den Klassenvorstand und diese Lehrperson nimmt die Eintragung vor.
2. In Bezug auf die Vorhaltungen laut Landesgesetz Nr. 6/2006 (Verwarnung oder Übertretung), kontaktiert die Lehrperson, welche den Verstoß festgestellt hat, die Schulführungskraft, worauf die jeweiligen Protokolle erstellt und versendet werden. Die Lehrperson füllt dabei vorab alle Bereiche des Protokolls aus, bei welchen es um Sachverhaltsdarstellungen und Daten geht. Die Informationen bezüglich der Daten können im Sekretariat eingeholt werden.
3. Das Sekretariat übernimmt die Übermittlung der Verwarnung/Vorhaltung an das Amt für Prävention, Gesundheitsförderung und öffentliche Gesundheit.

Die beiliegenden Formulare für die Vorhaltungen und das Rundschreiben des Amtes für Prävention, Gesundheitsförderung und öffentliche Gesundheit vom 07.12.2021 bilden integrierenden Bestandteil dieser Handlungsanweisung.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf in Kraft.

Beste Grüße

Piero Di Benedetto

SCHULDIREKTOR

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)